

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 22.

Stettin, den 12. Oktober 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 199.) Ernennung des Generalsuperintendenten D. Kähler. — (Nr. 200.) Diensteinkommen der Geistlichen. — (Nr. 201.) Weitere Beihilfeschlagzahlung für Monat Oktober d. Js. — (Nr. 202.) Erhebung einer Wohnungskautabgabe. — (Nr. 203.) Steuerabzug vom Arbeitslohn. — (Nr. 204.) 11. Pommerscher Kirchensamstag in Bütow. — (Nr. 205.) Kirchensammlung für den Gesamtverband der Frauenhilfe. — (Nr. 206.) Geschäftsverkehr mit der Landschaftlichen Bank von Pommern. — (Nr. 207.) Reformationsfest-Kindergabe für den Gustav-Adolf-Verein. — (Nr. 208.) Werbetag für die evangelische Jungmännerliga Deutschlands. — (Nr. 209.) Vierhundert Jahre evangelisches Kirchenlied. — (Nr. 210.) Familienvisiting.

Der Präsident
des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Oktober 1923.

(Nr. 199.) Ernennung des Generalsuperintendenten D. Kähler.

Der Pastor und Konsistorialrat D. Kähler aus Münster, der bereits seit dem 1. Juli d. Js. die durch den Tod des Generalsuperintendenten D. Reinhard erledigte Generalsuperintendentur kommissarisch verwaltet hat, ist nunmehr von dem Preussischen Staatsministerium zum Generalsuperintendenten der Provinz Pommern im Hauptamte ernannt worden.

Die Abgrenzung der beiden pommerschen Generalsuperintendentursprengel, wie sie in der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1921 (Kirchl. Amtsbl. S. 207) mitgeteilt ist, hat infolge der Auflösung der Funktionen eines Generalsuperintendenten der Grenzmark Posen-Westpreußen durch die nach Zustimmung des Evangelischen Landeskirchenausschusses und im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung getroffene Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29. v. Mts. eine Verschiebung erfahren. Der eine Sprengel umfaßt nunmehr ganz Vorpommern (einschl. der deutsch-reformierten Diözese und der französisch-reformierten Gemeinde in Stettin) und aus Hinterpommern die Diözesen Bahn, Greifenhagen, Pyritz, Kolbacz, Werben und Gollnow und der andere Hinterpommern mit Ausnahme dieser 6 Diözesen.

Der Generalsuperintendent Kalmus behält den hinterpommerschen Sprengel, während der vorpommersche Sprengel dem Generalsuperintendenten D. Kähler übertragen ist.

Innerhalb des vorpommerschen Sprengels werden die Geistlichen beauftragt, die Ernennung des Generalsuperintendenten D. Kähler den Gemeinden von der Kanzel mit Dank und Fürbitte bekanntzumachen.

Igb. Pr. Nr. 1811.

D. Gögner.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 8. Oktober 1923.

(Nr. 200.) Diensteinkommen der Geistlichen.

Der Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, Ortszuschlag und zu den Kinderbeihilfen der Geistlichen beträgt für:

Monat September 244 370 ‰,	1.—15. September = 38 840 ‰,
	16.—23. September = 199 900 ‰,
	24.—30. September = 699 900 ‰,

während die Frauenbeihilfe für Monat September auf 122 500 000 M bemessen ist, nämlich für 1.—15. September auf 10 000 000 M, für 16.—23. September auf 25 000 000 M, für 24.—30. September auf 87 500 000 M. Auf die vom 24.—30. September 1923 eingetretenen Erhöhungen ist f. Zt. ein Vorschuß von je 2 300 000 000 M angewiesen; die Gemeindefkirchenräte sind durch die Superintenden ten von dieser Bewilligung in Kenntnis gesetzt worden.

Für Monat Oktober beträgt der Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, Ortszuschlag und zu den Kinderbeihilfen = 699 900 %, die Frauenbeihilfe = 350 000 000 M. Zur Deckung dieses Oktobergehalts ist für die Kirchengemeinden, soweit sie einen Anspruch auf Besoldungszuschüsse haben, eine Beihilfeabschlagszahlung angewiesen worden, über deren Höhe die Gemeindefkirchenräte inzwischen Nachricht erhalten haben.

Im übrigen machen wir darauf aufmerksam, daß die Höhe der Bezüge der Beamten, Ruhegehaltsempfänger usw., besoldungs- und kassentechnisch jetzt in der Weise dargestellt wird, daß das Vielfache der nach dem Beamten-Dienstlohnengesetz zustehenden Grundbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe) angegeben wird (Meßzahl). Für Monat Oktober gilt z. Bt. als Meßzahl 7000. Analog auf die Geistlichen angewendet, errechnet sich der Erhebungsbetrag eines Pfarrers im Monat Oktober folgendermaßen: die aus Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe und Frauenzulage (letztere ist mit 50 000 M anzusetzen) sich ergebende Gesamtsumme ist mit 7000, für die Geistlichen der Diözese Stettin Stadt, die einen Sonderzuschlag erhalten, mit 7245 zu multiplizieren.

Demgemäß ist auch für die Ruhestandsgeistlichen und die Pfarrwitwen eine entsprechende Abschlagszahlung angewiesen worden.

- Egb. III. Nr. 2620.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 10. Oktober 1923.

(Nr. 201.) Weitere Beihilfeabschlagszahlung für Monat Oktober d. Js.

Nachdem für die Staatsbeamten die Meßzahl für die zweite Oktoberwoche (9.—16. Oktober) von 7000 auf 14 000, für Stettin von 7245 auf 14490 erhöht worden ist, haben wir, um unsern Geistlichen diese neuen Gehalts erhöhungen sofort zugute kommen zu lassen, die zuständigen staatlichen Kassen angewiesen, allen Kirchengemeinden bzw. Gesamtkirchengemeinden, soweit sie vorschrittsmäßige, von dem Vorsitzenden allein unter Beidrückung des Kirchenriegels vollzogene Quittungen den betreffenden Kassen einreichen, für Monat Oktober eine weitere Abschlagszahlung in Höhe des vierten Teils der für den Monat Oktober bereits angewiesenen Abschlagszahlung, abgerundet auf volle Millionen nach unten, zu leisten. Nur diejenigen Kirchengemeinden, denen keine örtlichen Deckungsmittel zur Aufbringung der erhöhten Gehaltsbezüge zur Verfügung stehen, sind zur Abhebung der Beihilfeabschlagszahlungen berechtigt.

Demgemäß ist auch für die Ruhestandsgeistlichen und die Pfarrwitwen eine entsprechende weitere Abschlagszahlung angewiesen.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die in ihren Pfarrgemeinden wohnenden Ruhestandsgeistlichen und Predigerwitwen umgehend zu benachrichtigen.

Egb. III. Nr. 2638.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 9. Oktober 1923.

(Nr. 202.) Erhebung einer Wohnungsbauabgabe.

Mit Bezug auf unsere allgemeinen Verfügungen vom 29. Oktober 1921 (vergl. Kirchl. Amtsbl. S. 215 ff.) und vom 6. Februar 1922 (vgl. Kirchl. Amtsbl. S. 27 ff.) verweisen wir auf das Reichsgesetz vom 28. März 1923 — R.-G.-Bl. Teil I Seite 238 — und die Preußische Verordnung vom 4. Mai 1923 — Preuß. Ges.-Samml. S. 151 — betr. Erhebung einer Wohnungsbauabgabe, insbesondere auf folgende §§ bzw. Artikel:

Reichsgesetz.

§ 7.

Von der Abgabe bleiben befreit:

2. Gebäude, die den Zwecken eines Unternehmens dienen, dessen Erträge ausschließlich öffentlich-rechtlichen Körperschaften zufließen,

6. Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen,

7. als Armen-, Waisen- oder öffentlichen Krankenhäuser benutzten Gebäude.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung oder Ermäßigung nur auf diesen Teil.

Wohnungen aller Art fallen nicht unter die Befreiungsvorschriften.

§ 15.

Von der Abgabe werden auf Antrag befreit:

4. Personen die Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- oder Waisenpensionen oder andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit aus öffentlichen Kassen empfangen, sowie Geistliche, Kirchenbeamte und Angestellte religiöser, wissenschaftlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Organisationen, sofern ihre Bezüge in dem der Veranlagung vorausgegangenen Kalenderjahre den in § 26 Abs. 1 c des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag des steuerbaren Einkommens nicht überschritten haben (d. h. im Steuerjahr 1922 600 000 M.). Die Befreiung tritt jedoch nur ein, wenn entweder dem Abgabeschuldner für das der Veranlagung zur Wohnungsbauabgabe vorausgegangene Kalenderjahr die Kapitalertragsteuer gemäß § 44 des Einkommensteuergesetzes auf die Einkommensteuer angerechnet oder erstattet worden ist, oder wenn das andere Einkommen, das der Abgabepflichtige in diesem Kalenderjahre neben den im Satz 1 genannten Bezügen bezogen hat, die im § 48 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes für das sonstige Einkommen vorgeschriebene Grenze nicht überstiegen hat (d. h. im Jahre 1923 eine Million Mark).

Die Abgabe wird ferner Abgabeschuldnern auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, bei denen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr die Einkommensteuer auf Grund des § 26 Abs. 1 c des Einkommensteuergesetzes zu ermäßigen war. Die Abgabe kann ferner auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden:

- a) Personen, die über 60 Jahre alt sind und deren steuerpflichtiges Einkommen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahre die im § 26 Abs. 1 c des Einkommensteuergesetzes genannte Grenze nicht überschritten hat,
- b) wenn die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Abgabeschuldners oder wegen großer Kinderzahl oder aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.

In den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ist die Abgabe bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag zu stunden. In den Fällen des Absatz 2 kann die Abgabe bis zur Entscheidung über den Erlassungsantrag gestundet werden.

Haben die Abgabeschuldner oder die nach Absatz 1 befreiten Personen anderen Personen Räume gegen Entgelt überlassen, so erfolgt der Erlaß oder die Befreiung nur hinsichtlich der Räume, die von den Abgabeschuldnern selbst oder solchen Personen benutzt werden, bei denen die Voraussetzungen des Absatz 1 oder 2 vorliegen.

Eine Befreiung oder ein Erlaß erfolgt nicht, wenn das Gesamteinkommen der zu dem Haushalt des Abgabeschuldners gehörenden Personen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahre die im § 26 Abs. 1 c des Einkommensteuergesetzes angegebene Grenze überschritten hat.

Wird die Abgabe gemäß § 14 erhoben, so gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend auch für die Nutzungsberechtigten, die gemäß § 14 Abs. 2 die Abgabe den zur Zahlung Verpflichteten zu erstatten haben würden.

Preussische Verordnung.

Art. 8.

2. Alle übrigen Anträge auf Befreiung sowie die Anträge auf Ermäßigung, Erstattung und Erlaß sind bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstand anzubringen und von diesem dem Katasteramt zur Entscheidung zuzuleiten.

Art. 9.

1. Als Rechtsmittel sind zulässig
 - a) gegen das Ergebnis der Veranlagung und die Entscheidung des Katasteramts: der Einspruch
 - b) gegen die Einspruchentscheidung des Einspruchsausschusses: die Beschwerde
5. Einsprüche und Beschwerden sind bei dem Vorsitzenden des Einspruchsausschusses (Vorsteher des Katasteramtes) binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidungen oder nach erfolgter Bekanntmachung der Verteilung anzubringen. Ist eine Zustellung nicht erfolgt, so beginnt die Frist mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung bekannt geworden ist oder als bekanntgemacht gilt

6. Nachsicht wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist kann beantragen, wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

Lgb. IV. Nr. 2418.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 9. Oktober 1923.

(Nr. 203.) **Steuerabzug vom Arbeitslohn.**

Die Gemeinde-Kirchenräte verweisen wir auf die nachstehende Bekanntmachung des Landesfinanzamts Stettin vom 28. September 1923 über die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigenden Ermäßigungen („Verhältniszahl für die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn“) zur Nachachtung.

Die fortschreitende Geldentwertung und die damit verbundene Erhöhung der Löhne und Gehälter haben es erforderlich gemacht, die nach § 46 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigenden Ermäßigungen in schnellerer Aufeinanderfolge als bisher der Entwicklung anzupassen.

Auf Grund der Verordnung vom 27. September 1923 treten daher mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab für den Steuerabzug vom Arbeitslohn grundlegende Änderungen ein. Die Ermäßigungen werden automatisch durch Anschluß an den jeweiligen Lebenshaltungsindex der Geldentwertung angepaßt. Bei Errechnung der geltenden Ermäßigungen ist von den in der zweiten Septemberhälfte in Geltung gewesenen Ermäßigungsätzen auszugehen. Diese Sätze sind mit einer vom Reichsminister der Finanzen auf Grund der Entwicklung des Lebenshaltungsindex ermittelten Verhältniszahl, die im Reichsanzeiger und von den Finanzämtern in der Tagespresse bekanntgemacht wird, zu vervielfachen. Hiernach hat der Arbeitgeber künftig die Ermäßigungen selbst zu berechnen. Diese Regelung findet erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der nach dem 30. September 1923 fällig geworden und gezahlt worden ist. Die Verhältniszahl ist jeweils bei der Berechnung des Steuerabzugs von dem Arbeitslohn zugrunde zu legen, der bis zum Ablauf der Kalenderwoche fällig geworden und gezahlt worden ist, für die die Verhältniszahl festgesetzt wird.

Die Verhältniszahl beträgt für die erste Kalenderwoche des Oktober „Sechs“. Bei Berechnung des Steuerabzugs von dem in der Zeit vom 1. bis einschließlich 6. Oktober fällig gewordenen und gezahlten Arbeitslohn sind also die zu berücksichtigenden Ermäßigungen der zweiten Septemberhälfte mit „sechs“ zu vervielfältigen.

Die Ermäßigung beträgt also:

1. für den Arbeitnehmer selbst und die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau:
 - bei monatlicher Lohnzahlung je 720 000 (d. i. die für die 2. Septemberhälfte gültige Ermäßigung) $\times 6 = 4\,320\,000 \text{ M}$,
 - bei wöchentlicher Lohnzahlung je $172\,800 \times 6 = 1\,036\,800 \text{ M}$,
 - bei täglicher Lohnzahlung je $28\,800 \times 6 = 172\,800 \text{ M}$,
 - bei kürzerer Lohnzahlung je $7200 \times 6 = 43\,200 \text{ M}$ für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bzw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen:
 - bei monatlicher Lohnzahlung 4800 000 (d. i. die für die zweite Septemberhälfte gültige Ermäßigung) $\times 6 = 28\,800\,000 \text{ M}$,
 - bei wöchentlicher Lohnzahlung $1\,152\,000 \times 6 = 6\,912\,000 \text{ M}$,
 - bei täglicher Lohnzahlung $192\,000 \times 6 = 1\,152\,000 \text{ M}$,
 - bei kürzerer Lohnzahlung $48\,000 \times 6 = 288\,000 \text{ M}$ für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden;
3. zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschsatz):
 - bei monatlicher Lohnzahlung 6000 000 (d. i. der für die zweite Septemberhälfte gültige Pauschsatz) $\times 6 = 36\,000\,000 \text{ M}$,
 - bei wöchentlicher Lohnzahlung $1\,440\,000 \times 6 = 8\,640\,000 \text{ M}$,

bei täglicher Lohnzahlung $240\,000 \times 6 = 1\,440\,000 \text{ M.}$

bei kürzerer Lohnzahlung $60\,000 \times 6 = 360\,000 \text{ M.}$ für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Wie der Reichsminister der Finanzen unter dem 3. Oktober d. Js. bekanntgibt, beträgt die Verhältniszahl, mit der die in der zweiten Septemberhälfte 1923 in Geltung gewesenen Ermäßigungsätze beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu vervielfachen sind, für die Zeit vom 7. bis zum 13. Oktober 1923 einschließlich bei jeder bis zum 13. Oktober 1923 erfolgenden Zahlung von dem bis zum 13. Oktober 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn „acht“.

Lgb. IV. Nr. 2439.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 24. September 1923.

(Nr. 204.) 11. Pommerischer Kirchenmusiktag in Bütow.

Zu unserem Bedauern sehen wir uns genötigt, von der Veranstaltung des Kirchenmusiktages in Bütow mit Rücksicht auf die ungeheure Erschwernis der wirtschaftlichen Lage Abstand zu nehmen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, den Kirchschullehrern von dieser Entscheidung Mitteilung zu machen.

Lgb. VI. Nr. 2140.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 8. Oktober 1923.

(Nr. 205.) Kirchensammlung für den Gesamtverband der Frauenhilfe.

Durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats ist dem Gesamtverband der Frauenhilfe auch für das Jahr 1923 eine einmalige Kirchensammlung bewilligt worden. Wir schreiben sie für den

22. Sonntag nach Trinitatis, den 28. Oktober 1923,

aus und beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung in allen Gottesdiensten an diesem Sonntage vorzunehmen. Der Ertrag ist bis zum 15. November 1923 den Superintendenten, von diesen gesammelt für die Diözese auf das Postcheckkonto Nr. 30880 Berlin „Evangelische Frauenhilfe, Potsdam“ zu überweisen. Der Lieferzettel ist uns bis 1. Dezember 1923 einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 2254.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Oktober 1923.

(Nr. 206.) Geschäftsverkehr mit der Landschaftlichen Bank von Pommern.

Da wegen der immer größer werdenden Geldentwertung die Landschaftliche Bank von Pommern ebenso wie andere Banken unter 100 Millionen nicht mehr annehmen, auszahlen oder überweisen, und unter 300 Millionen nicht mehr verzinsen, veranlassen wir die Gemeindefkirchenräte und Herren Geistlichen keine Zahlungen auf unsere dortigen Konten, sei es zu welchem Zwecke es sei, mehr an die genannte Bank zu leisten, sondern alle Beträge an die Konsistorialbürokasse Stettin, Elisabethstr. 9, unmittelbar zu senden, dabei aber auf dem Postabschnitt den Zweck der Übersendung genau anzugeben.

Desgleichen sind alle Zahlungen an die genannte Bank auf das Konto der Provinzialsynodalkasse, wie landes- und provinzialkirchliche Beiträge zum Kollektionsfonds für die Notstände der Landeskirche, zur Pfarrhilfskasse und Pfarrtöchterstiftung zu unterlassen und statt dessen auf das Postcheckkonto der Provinzialsynodalkasse von Pommern in Stettin Nr. 3270 abzuführen.

Lgb. IV. Nr. 2290.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Oktober 1923.

(Nr. 207.) Reformationsfest-Kindergabe für den Gustav-Adolf-Verein.

Nachstehenden Aufruf des Pommerischen Gustav-Adolf-Hauptvereins bringen wir zur Kenntnis der Herren Geistlichen.

Wir unterstützen die ausgesprochene Bitte angelegentlichst und erwarten, daß ihr möglichst in allen Gemeinden Folge gegeben wird. Die Einsendung von Lieferzetteln an uns ist nicht erforderlich.

Lgb. VI. Nr. 2244.

D. G o ß n e r.

Pommerscher Gustav-Adolf-Hauptverein.

Stettin, den 30. September 1923.

Die diesjährige Jahresversammlung des Pommerschen Gustav-Adolf-Hauptvereins in Greifswald hat beschlossen, die Pommersche Reformationsfest-Gustav-Adolf-Kindergabe in diesem Jahr für das Evangelische Waisenhaus in Neuteich (Westpreußen) zu erbitten. Die Anstalt, die seit einem Menschenalter reich gesegnete Arbeit leistet, ist nicht nur durch die schlimme Zeitlage, sondern auch durch die neuen Grenzen, die sie von ihrem früheren Kreis Marienburg und ihrem deutschen Hinterland getrennt haben, in die allergrößte Notlage versetzt worden. 72 Waisenkinder werden dort gepflegt, davon ein Drittel fast unentgeltlich, außerdem in einem dazu gehörigen Säuglingsheim dreißig Kinder. „Wir werden ganz hilflos von der Teuerung fortgeschwemmt wie ein treibendes Stroh auf unserem breiten Weichselfstrom“, schreibt der Leiter der Anstalt. Schon im vergangenen Winter haben die Kinder bitterlich frieren müssen, jetzt droht die Gefahr, daß auch die tägliche Nahrung nicht mehr beschafft werden kann. Dann muß die Anstalt geschlossen werden. Das darf nicht geschehen. Dem vordringenden polnischen Katholizismus gegenüber leistet sie unersetzliche Arbeit. Sie ist jetzt wichtiger als je. Darum bitten wir alle Gemeinden und Pastoren unserer Provinz herzlich, zum Reformationsfeste eine Sammlung von Kindergaben unter den Konfirmanden, Schülern und im Kindergottesdienst und in den Jugendvereinen zu veranstalten und die Erträge durch die Hand der Superintendenten oder direkt umgehend an den Schatzmeister des Gustav-Adolf-Hauptvereins, Herrn Geh. Kommerzienrat D. Gribel-Stettin, Große Laßadie 56 (Postcheckkonto Rud. Christ. Gribel, Stettin 9147) unter der Bezeichnung „Reformationsfest-Kindergabe“ einzusenden.

Der Vorstand des Pommerschen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

Tgb. VI. Nr. 2244.

Ralmus.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 29. September 1923.

(Nr. 208.) Werbetag für die evangelische Jungmänner Sache Deutschlands.

Der Reichsverband der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands gedenkt am 11. November, als dem ersten Tag seiner jährlichen Gebetswoche, auch in diesem Jahre einen allgemeinen deutschen Jungmännerwerbetag zu halten. Wir legen den Herren Geistlichen unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen nahe, in den Sonntagsgottesdiensten am 11. November des Werbetages fürbittend zu gedenken und, soweit tunlich, Jugendgottesdienste an dem Tage zu veranstalten.

Tgb. VI. Nr. 2181.

D. Götner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Oktober 1923.

(Nr. 209.) Vierhundert Jahre evangelisches Kirchenlied.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntgabe in unserm Amtsblatt 1923 S. 91 empfehlen wir den Geistlichen und Gemeindefürsprechern, in besonderen Festgottesdiensten und Gemeindeabenden Gelegenheit zu nehmen, die Gemeinden in die vierhundertjährige Geschichte des deutsch-evangelischen Kirchenliedes einzuführen und die Schätze dieser Bekenntnisse unserer Väter für die Gegenwart fruchtbar zu machen.

Tgb. VI. Nr. 2221.

D. Götner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Oktober 1923.

(Nr. 210.) Familienforschung.

Der Maschinenarbeiter Karus in Stettin, Beringerstr. 3, Hof III, bittet um Angabe von Geburtsort und Datum des Schöpfers Carl Wilhelm Christian Karus oder auch Friedrich Wilhelm Karus, der im Alter von 28 Jahren am 17. Mai 1861 zu Bonin, Kreis Rößlin, mit Wilhelmine Fried. Luise Stahnke getraut und 10. Juli 1865 im Alter von 38 Jahren 3 Monaten und 22 Tagen im Pfarrbezirk Gramenz gestorben ist.

Für die Beschaffung der Angaben hat der Antragsteller eine Belohnung von 5000 000 M. ausgesetzt.

Tgb. VII. Nr. 2462.

D. Götner.